

RS Lvwg 2019/6/26 LVwG-S-951/001-2019

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.06.2019

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

26.06.2019

Norm

AVG 1991 §71

ZustG §17

VwGVG 2014 §27

ABGB §1332

Rechtssatz

Voraussetzung für die Bewilligung der Wiedereinsetzung ist, dass die Partei kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft. Unter einem milderem Grad des Versehens ist leichte Fahrlässigkeit iSd §1332 ABGB zu verstehen. Diese liegt vor, wenn einem Wiedereinsetzungswerber ein Fehler unterläuft, den gelegentlich auch ein sorgfältiger Mensch begeht (vgl Hengstschläger/Leeb, AVG § 71 Rz 40 (2009) mwN). Ein Wiedereinsetzungswerber ist im Rahmen der ihm im konkreten Fall zumutbaren Sorgfaltspflicht gehalten, allfällige Unklarheiten über die möglichen bzw zu ergreifenden Maßnahmen gegen einen rechtskräftigen Bescheid durch Einholung von Informationen bei Rechtskundigen oder bei der Behörde zu beseitigen (VwGH 95/19/0637 mwN).

Schlagworte

Verkehrsrecht; Straßenverkehr; Verwaltungsstrafe; Verfahrensrecht; Wiedereinsetzung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2019:LVwG.S.951.001.2019

Zuletzt aktualisiert am

18.07.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noe.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at